

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom

7. Juni 2016

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Ein Anlieger der Mühlstraße berichtet, dass in diesem Bereich deutlich zu schnell gefahren wird. Hauptamtsleiter Plangg teilt mit, dass die Mühlstraße als verkehrsberuhigter Bereich/Spielstraße ausgewiesen ist. Es ist eine max. Höchstgeschwindigkeit zwischen 4 und 7 km/h erlaubt. Die Verwaltung wird darauf des Öfteren im gemeindlichen Amtsblatt hinweisen. Des Weiteren wird abgeklärt, ob eine entsprechende Belagsmarkierung Sinn macht.

TOP 2

Sachstandsbericht zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Die Gemeinde Baidt hat eine Wohnung in der Buchenstraße sowie ein Haus in der Rosenstraße zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Die Wohnung in der Buchenstraße wurde zwischenzeitlich mit einer 5-köpfigen Familie aus dem Irak bezogen. Das Haus in der Rosenstraße wird im Laufe der nächsten Woche mit einer syrischen Familie (10 Personen) belegt. Die Containeranlage beim Festplatz ist fertiggestellt und wird voraussichtlich nächste Woche durch das Landratsamt Ravensburg bautechnisch abgenommen. Im Anschluss daran erfolgt die Möblierung. Auch bei diesem Objekt wollen wir einen „Tag der offenen Tür“ für die Bevölkerung durchführen. Dieser wird voraussichtlich Mitte Juli stattfinden. Den genauen Termin erfahren Sie rechtzeitig über das Amtsblatt.

Wie viele Plätze sind nun belegt bzw. stehen nun zur Verfügung?

- 4 Personen in der Buchenstraße (privat untergebracht)
- 5 Personen in der Buchenstraße 12
- 4 Personen im Klosterhof 4
- 54 Personen in der Baidter Straße 48/1
- 54 Personen beim Festplatz
- 16 Personen in einem VariaHome-Haus beim Schulgarten
- 10 Personen in Berg/Kanzach
- 10 Personen in der Rosenstraße und
- 11 Personen in der Wohncontaineranlage in der Boschstraße

Insgesamt somit 168 Personen.

Nach den derzeitigen Zugangsprognosen dürften wir für dieses, aber wohl auch für nächstes Jahr unseren Aufnahmeverpflichtungen mehr als nachgekommen sein.

TOP 3

Änderung des Bebauungsplanes "Bifang Erweiterung", (6. Änderung) und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- a) **Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB**
- b) **Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der vorliegende Planungsbereich liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Bifang Erweiterung“ mit Genehmigungsdatum vom 10.09.1975.

Der Gemeinderat der Gemeinde Baindt hat in seiner Sitzung am 12.01.2016 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Bifang-Erweiterung“ (6. Änderung) gefasst, mit dem Ziel, ein weiteres Baufenster zum Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, auf Flst. 452/20, zu schaffen.

Am 02.05.2016 hat beim Landratsamt Ravensburg ein Termin zur Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (EAG-Bau) stattgefunden.

Die Änderung des Bebauungsplan "Bifang-Erweiterung", 6. Änderung wird gemäß § 13a BauGB im sog. Beschleunigten Verfahren aufgestellt. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 452/20

Erfordernis der Planung:

- *Optimierung vorhandener Erschließungsanlagen.*
- *mögliche Nachverdichtung*

Ziele der Planung:

- *Berücksichtigung der bestehenden Gebäude- und Erschließungsstrukturen*
- *bedarfsgerechte Anbindung der Grundstücke*

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des §1 Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gemäß § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Durch die Ausweisung eines weiteren Bauquartiers wird eine Nachverdichtung im Bestand ermöglicht.“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Bifang Erweiterung“ (6. Änderung) mit den örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 07.06.2016. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

TOP 4

Heilpädagogischer Fachdienst

- a.) **Tätigkeitsbericht der heilpädagogischen Fachkraft**
- b.) **Verlängerung der Vereinbarung**

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12.05.2015 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

- 1.) Für die Kindergärten in der Gemeinde Baidt wird ab 01.09.2015 eine heilpädagogische Fachkraft über das Diakonische Werk Ravensburg mit einem Beschäftigungsumfang von 10% eingestellt.**
- 2.) Die Mitglieder des Gemeinderats sind bis Frühjahr/Frühsummer 2016 darüber zu informieren, ob eine 10-prozentige Fachkraft für alle Kindergärten in der Gemeinde auskömmlich ist, bzw. ob eine Aufstockung des Zeitanteils erforderlich ist.**

Im Juli 2015 wurde eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Baidt und dem Diakonischen Werk Ravensburg mit einer Laufzeit bis zum 31.08.2016 abgeschlossen.

Wie uns Pfarrer Manz mitgeteilt hat, sind diese 10 % nicht auskömmlich. Zwischen 8 – 10 Wochenstunden ist Frau Ilg in den Einrichtungen der Gemeinde Baidt tätig, was einem Beschäftigungsumfang von ca. 20 % - 25 % entspricht. Frau Ilg wird in der Sitzung einen kurzen Tätigkeitsbericht abgeben.

Laut Vereinbarung zahlen wir an das Diakonische Werk eine monatliche Vergütungspauschale in Höhe von 583,33 € für die Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 10 %.

Die geleisteten Mehrstunden werden extra in Rechnung gestellt. Ab einem Beschäftigungsumfang von 20 % entfällt die Rechnungsstellung von Mehrstunden, da diese dann von allen Städten und Gemeinden, die Tätigkeiten des heilpädagogischen Fachdienstes in Anspruch nehmen, mitgetragen werden („Poollösung“).

Schon in der Gemeinderatssitzung am 12.05.2015 wurde der Beschäftigungsumfang von 10 % als recht knapp bemessen angesehen.

Die Entscheidung eine heilpädagogische Fachkraft einzustellen war hinsichtlich der zu betreuenden „Problemkinder“ absolut richtig. Der Betreuungsumfang sollte jedoch auf 20 % erhöht werden. Für eine Betreuungskraft mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % müsste ein Betrag in Höhe von ca. 14.000,00 € im HH eingestellt werden.“

Im Anschluss daran, stellte die heilpädagogische Fachkraft ihren Tätigkeitsbericht vor.

Beschluss:

- a) Der Tätigkeitsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die Vereinbarung über die Tätigkeit des Heilpädagogischen Fachdienstes des Diakonischen Werkes Ravensburg in der Gemeinde Baidt wird ab 01.09.2016 verlängert.
- c) Der Beschäftigungsumfang der für die Gemeinde Baidt zuständigen Fachkraft wird auf 20 % erhöht.

TOP 5

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport auf dem Flst. 210/23, Schönblick 10 in Baidt

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Der Bauherr beantragt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport auf dem Flst. 210/23 (Schönblick 10) in Baidt.

Das Bauvorhaben wird nach § 34 Abs. 1 BauBG (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) beurteilt. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Auf dem Grundstück befindet sich noch ein 2-geschossiges Wohnhaus aus dem Jahr 1927, das abgebrochen werden soll. Auf dem gesamten Flurstück sollen das Einfamilienhaus und ein Doppelhaus gebaut werden. Für die Doppelhaushälften wurde ein getrennter Bauantrag gestellt.

Das geplante Wohngebäude soll 2-geschossig mit Flachdach gebaut werden, wobei das Untergeschoss bedingt durch die Hanglage im Westen ebenerdig aus dem Hang herausragt.

Nach § 34 Abs. 1 ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden

soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Maßgebend für das Einfügen ist die überbaute Fläche und die Höhe der Gebäude, aber nicht die Dachform. Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein, die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind gewahrt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport auf dem Flst. 210/23 (Schönblick 10) in Baidt wird erteilt, mit der Auflage, dass der Bauherr die gemeindliche Fläche vom Flst. 70 wie im Lageplan eingetragen von der Gemeinde kaufen wird.

TOP 6

Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit Carport und Stellplatz auf dem Flst. 210/23, Schönblick 8 + 6 in Baidt

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr beantragt den Neubau eines Doppelhauses jeweils mit Carport und Stellplatz auf dem Flst. 210/23 (Schönblick 8 + 6) in Baidt.

Das Bauvorhaben wird nach § 34 Abs. 1 BauBG (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) beurteilt. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Auf dem Grundstück befindet sich noch ein 2-geschossiges Wohnhaus aus dem Jahr 1927, das abgebrochen werden soll. Auf dem gesamten Flurstück sollen das Doppelhaus und ein Einfamilienwohnhaus gebaut werden. Für jede Doppelhaushälfte wurde ein getrennter Bauantrag gestellt.

Das geplante Wohngebäude soll 2-geschossig mit Flachdach gebaut werden, wobei das Untergeschoss bedingt durch die Hanglage im Westen ebenerdig aus dem Hang herausragt.

Nach § 34 Abs. 1 ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Maßgebend für das Einfügen ist die überbaute Fläche und die Höhe der Gebäude, aber nicht die Dachform.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein, die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind gewahrt.“

Beschluss:

- a. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport und Stellplatz auf dem Flst. 210/23 (Schönblick 8) in Baidt wird erteilt, mit der Auflage, dass die gemeindliche Fläche vom Flst. 70 vom Bauherr gekauft wird, da sonst die geforderten 2 Stellplätze nicht realisiert werden können.
- b. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport und Stellplatz auf dem Flst. 210/23 (Schönblick 6) in Baidt wird erteilt, mit der Auflage, dass die gemeindliche Fläche vom Flst. 70 vom Bauherr gekauft wird, da sonst die geforderten 2 Stellplätze nicht realisiert werden können.

TOP 7

Bauantrag zum Neubau einer Abstellhalle und Errichtung von 16 Stellplätzen auf dem Flst. 526/26, Am Umspannwerk 6 hier: Befreiung vom Pflanzgebot entlang des öffentlichen Walls und Ersatzpflanzung südlich der Halle

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr beantragt den Neubau einer Abstellhalle für Betriebs-Kfz und Abfall-Container sowie die Errichtung von 16 Stellplätzen auf dem Flst. 562/26.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt und liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mehlis 5.Änderung und Erweiterung“.

Bei der Errichtung der Halle und der Stellplätze sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten. Der Bebauungsplan sieht jedoch eine Bepflanzung entlang des gemeindeeigenen Walls auf dem privaten Grundstück vor. Diese möchte der Bauherr nicht ausführen, da die Zufahrt zu der geplanten Halle dadurch erschwert wird. Als Ausgleich würde er die Bepflanzung mit derselben Fläche südlich der geplanten Halle ausweisen. Hierfür ist eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendige Befreiung im Rahmen des Bauantrags zum Neubau einer Abstellhalle und der Errichtung von 16 Stellplätzen wird erteilt.

TOP 8

Beauftragung eines Verkehrsgutachtens zum städtebaulichen Ideenwettbewerb „Fischerareal“

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Die Gemeinde Baidt möchte eine innerörtliche zusammenhängende Fläche städtebaulich entwickeln. Hierfür wurde ein städtebaulicher Ideenwettbewerb ausgelobt und am 26.04.2016 durch das Preisgericht ein 1. und ein 2. Preis, sowie 2 Anerkennungen vergeben.

Am 04.05.2016 wurden die Wettbewerbsarbeiten in der Schenk-Konrad-Halle dem Gemeinderat vorstellen. Es wurde festgestellt, dass die Verkehrsführung bei der Arbeit des 1. Preises Probleme aufwerfen könnte. Daher wurde beschlossen ein Planungsbüro mit einer Verkehrstechnischen Untersuchung zu beauftragen. Inzwischen liegen 2 Honorarangebote vor.

Da die Angebote nicht direkt vergleichbar sind, wird vorgeschlagen, dass dem vom Büro Sieber favorisierten Planungsbüro Modus Consult in Ulm der Auftrag erteilt wird.“

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt dem Planungsbüro Modus Consult Ulm GmbH den Auftrag zur Verkehrstechnischen Untersuchung – Fischerareal in Baidt laut Angebot vom 25.05.2016 zu erteilen.

TOP 9

Kindergartenangelegenheiten

- Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung am 12. Mai 2015 wurde beschlossen, die Elternbeiträge in den Kindergärten wie folgt festzulegen:

1.) Ab 01.09.2015 werden die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindergärten wie folgt festgesetzt:

<i>Elternbeiträge (bei 11 Monaten)</i>	<i>Kiga-Jahr 2015/2016</i>
<i>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</i>	<i>108,00 €</i>
<i>Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren</i>	<i>83,00 €</i>
<i>Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren</i>	<i>54,00 €</i>

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 Kindern unter 18 Jahren 17,00 €

2.) Beitragssätze für die Kinderkrippen (Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren, Betreuungszeit 6 Stunden/Tag 07:00 – 13:00 Uhr)

Elternbeiträge (bei 11 Monaten) Kiga-Jahr 2015/2016
Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind 317,00 €

Für das Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren 237,00 €

Für das Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 160,00 €

Für das Kind aus einer Familie
mit 4 Kindern unter 18 Jahren 65,00 €

3.) Bei der Bemessung des Beitrages werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

4.) Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag i. H. von 4,00 €/Tag fällig mit einer Obergrenze von 50,00 €/monatlich.

5.) Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 brachte für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung. Das Ziel, eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20 % zu erreichen, bedeutet somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die der gemeinsamen Empfehlung zugrunde liegenden Steigerung i. H. von 3 % pro Kindergartenjahr hinaus.

Der Kostendeckungsgrad beträgt in der Gemeinde Baidt

- Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ 13,09%
- Im Kindergarten „Regenbogen“ 10,30%
- Im Kindergarten „St. Martin“ 13,89%
- Im Waldorfindergarten 17,06%

Die Vertreter der Diözesen, der verschiedenen Landesverbände sowie des Städte- und Gemeindetags sind übereingekommen, keine gemeinsamen Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2016/2017 abzugeben, sondern „**nur**“ eine Orientierungshilfe.

Die Orientierungshilfe sieht folgendermaßen aus:

1.) Elternbeiträge in Regelkindergärten *Kiga – Jahr 2016/2017*
(bei 11 Monatsbeiträgen)

*Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind* 116,00 €

*Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren* 88,00 €

*Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren* 58,00 €

*Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren* 19,00 €

2.) Beitragssätze in Kinderkrippen *Kiga-Jahr 2016/2017*
(bei 11 Monatsbeiträgen)

*Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind* 338,00 €

*Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren* 252,00 €

*Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren* 171,00 €

*Für ein Kind aus der Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren* 67,00 €

Diese Elternbeiträge sind grundsätzlich nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Es wird jedoch empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung innerhalb der Kommune anzustreben.

Diese Orientierungshilfe zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten wird von den umliegenden Städten und Gemeinden zum größten Teil umgesetzt. Es hat sich bei uns bewährt, dass in allen Einrichtungen dieselben Beiträge erhoben werden.“

Beschluss:

Ab 01.09.2016 werden die Elternbeiträge für die Kindergärten im Gemeindegebiet wie folgt festgesetzt:

1.) Elternbeiträge in Regelkindergärten Kiga-Jahr 2016/2017
(bei 11 Monatsbeiträgen)

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	116,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
Für ein Kind aus der Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	58,00 €
Für ein Kind aus der Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	19,00 €
2.) Beitragssätze für Kinderkrippen (bei 11 Monatsbeiträgen)	
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	338,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	252,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	171,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	67,00 €
3.) Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100 % auf die jeweiligen Elternbeiträge in Regelkindergärten. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage/Woche) erhoben.	
4.) Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag in Höhe von 4,00 €/Tag fällig - mit einer Obergrenze von 50,00 € monatlich. (wie bisher)	
5.) Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.	

TOP 10

Kindergartenangelegenheiten

- örtliche Bedarfsplanung nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Nach § 3 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat die Gemeinde für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen. Um die benötigten Plätze festzustellen, ist eine örtliche Bedarfsplanung jährlich aufzustellen, die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Ravensburg) abzustimmen ist.“

Darüber hinaus hat die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung einen Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Ab 01.08.2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Bund, Länder und Gemeinden haben sich bereits im Jahr 2007 darauf verständigt, bis zum 01.08.2013 für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot bereitzustellen. **Für Baden-Württemberg gilt eine bedarfsgerechte Quote von 34 %.**

In der Gemeinde Baidt gibt es 30 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren. (2 Kleinkindgruppen im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“, 1 Gruppe im Kindergarten „St. Martin“)

Für die Gemeinde Baidt ergibt sich in den kommenden Jahren folgender Bedarf:

a.) Regelkindergarten

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2016/2017

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2010 und dem 31.08.2014 geboren sind **184 Kinder**

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2017/2018

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.08.2015 geboren sind **190 Kinder**

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2018/2019

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2012 und dem 31.08.2016 (Stand 18.05.2016) geboren sind **183 Kinder**

In der Gemeinde Baidt stehen in folgenden Einrichtungen Kindergartenplätze zur Verfügung:

Kindergarten „St. Martin“	72 Plätze
Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“	69 Plätze
Kindergarten „Regenbogen“	28 Plätze
Waldorfkindergarten	47 Plätze

Insgesamt

216 Plätze

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2015/2016 zur Verfügung stehende Plätze	184 Kinder 216
---	-------------------

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2016/2017 zur Verfügung stehende Plätze	190 Kinder 216
---	-------------------

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2017/2018 zur Verfügung stehende Plätze	183 Kinder 216
---	-------------------

In der Gemeinde Baintd haben die Eltern die Auswahl unter verschiedensten Betreuungsformen.

Auf den ersten Blick wird Ihnen die Diskrepanz zwischen Kindern und den zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen aufgefallen sein.

Dies ist auf eine Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes zurückzuführen. Seit dem Jahr 2010 wird der Waldorfkindergarten mit den laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen (derzeit 47 Plätze) in die Bedarfsplanung mit aufgenommen. Nach § 8 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist die Standortgemeinde für die Förderung des Waldorfkindergartens zuständig.

Dadurch hat sich auch die Betriebskostenabrechnung geändert. Der Waldorfkindergarten erhält von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben. Im Gegenzug rechnet die Gemeinde für auswärtige Kinder mit den Wohnsitzgemeinden im Rahmen eines interkommunalen Kostenausgleichs ab. Darüber hinaus erhält die Gemeinde für die auswärtigen Kinder Zahlungen über das Finanzausgleichsgesetz. (FAG-Mittel)

Aus der Gemeinde Baintd besuchen derzeit 14 Kinder den Waldorfkindergarten. Würde man den Waldorfkindergarten nur mit den tatsächlichen Kinderzahlen aus Baintd in die Bedarfsplanung aufnehmen, hätte man 183 Kindergartenplätze zur Verfügung.

Wie sehen nun die Belegungszahlen im kommenden Kindergartenjahr 2016/2017 aus ?

Mitte Dezember 2015 wurden die Eltern angeschrieben, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr den Regelkindergarten besuchen können.

In den Kindergärten „St. Martin“ und „Sonne, Mond und Sterne“ sowie im Waldorfkindergarten sind alle Plätze belegt.

Im Kindergarten „St. Martin“ konnten 3 Anmeldungen und im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ 4 Anmeldungen nicht berücksichtigt werden.

Da es im Kindergarten „Regenbogen“ noch 11 freie Plätze hat, wurden die Eltern, die bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden konnten, an diese Einrichtung verwiesen.

Die Regelkindergartengruppen haben mit ca. 95 % eine sehr gute Auslastung.

b.) Kleinkindgruppen

*Wie bereits dargelegt, haben ab dem 01.08.2013 auch alle Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren einen Rechtsanspruch auf Betreuung. **Für Baden-Württemberg gilt eine bedarfsgerechte Quote von 34 %.***

Bei durchschnittlich 48 Geburten pro Jahr ergeben sich auf dieser Grundlage 33 Kinder, die einen Betreuungsplatz benötigen.

In der Gemeinde Baintd gibt es insgesamt 3 Kleinkindgruppen mit jeweils 10 Plätzen. 1 Kleinkindgruppe befindet sich im Kindergarten „St. Martin“, 2 Gruppen im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“.

Auch hier wurden die Eltern im Dezember 2015 angeschrieben, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr eine Kleinkindgruppe besuchen können.

Im Kindergarten „St. Martin“ gingen für die 10 zur Verfügung stehenden Plätze 15 Anmeldungen ein.

Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sind 15 der 20 Plätze belegt.

Es kann somit allen Kleinkindern ein Platz in einer Krippengruppe – wenn auch nicht im Wunschkindergarten - angeboten werden.

Fazit:

1.) Die Regelkindergartengruppen sind mit Ausnahme des Kindergartens „Regenbogen“ alle belegt.

2.) Die 3 Kleinkindgruppen sind voraussichtlich voll belegt.

3.) Die Gemeinde Baidt kann den Rechtsanspruch auf Betreuung von unter 3-jährigen Kindern erfüllen.

Anmerkung:

Dadurch, dass die Kindergärten „St. Martin“ sowie „Sonne, Mond und Sterne“ und der Waldorfkindergarten voll belegt sind, braucht man die Plätze des Kindergartens „Regenbogen“. Die Betreuungszeiten sind jedoch nicht mehr zeitgemäß.

Auch hinsichtlich der Betreuung von Flüchtlingskindern wurde die Verwaltung in der letzten Verwaltungsausschusssitzung beauftragt abzuklären, ob eine weitere Kindergartengruppe eventuell im Schulgebäude untergebracht werden kann.

Auch ein Neubau beim Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ soll untersucht werden. Ebenso wurde es andiskutiert, ob man nicht im Gebäude Klosterhof 5 eine zweite Kindergartengruppe schafft. Man hat zwar im Kindergarten „Regenbogen“ freie Plätze zur Verfügung, die aber wegen der eingeschränkten Betreuungszeiten wenig attraktiv sind.

Ziel für das Kindergartenjahr 2017/2018 sollte sein, dass im Regenbogen vergleichbare Betreuungszeiten mit denen im Kindergarten „St. Martin“ bzw. „Sonne, Mond und Sterne“ angeboten werden. Es macht wenig Sinn, Eltern die beim Wunschkindergarten nicht berücksichtigt werden konnten, einen Platz im Kindergarten „Regenbogen“ anzubieten, obwohl man schon im Voraus weiß, dass die Betreuungszeiten wegen Berufstätigkeit beider Elternteile nicht auskömmlich sind.“

Beschluss:

Der örtlichen Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab 1 Jahr nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes wird zugestimmt.

TOP 11

Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung am 06.02.1990 wurde die Streupflichtsatzung beschlossen.

In § 3 der Streupflichtsatzung ist geregelt, welche Flächen der Räum- und Streupflicht unterliegen. Nachdem die Grundstücksverhandlungen soweit abgeschlossen sind, und die Flächen zum Bau des Geh- und Radwegs Friesenhäusle – Sulpach zur Verfügung stehen, ist die Streupflichtsatzung abzuändern, da bei einem Anlieger kaufvertraglich festgelegt wurde, dass die Gemeinde Baidt die Räum-, Streu- und Reinigungspflicht für den Geh- und Radweg übernimmt.“

Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) wird zugestimmt.

Anmerkung:

Der Wortlaut der Änderungssatzung ist in der Ausgabe dieses Amtsblattes unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ abgedruckt.

TOP 12

Bauhof:

Ersatzbeschaffung eines Schneepfluges für den Winterdienst

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Der Schneepflug, den der Bauhof für den Winterdienst benutzt, ist zwischenzeitlich in die Jahre gekommen, in denen eine Reparatur nicht mehr lohnend ist. Der best. Schmidt-Schneepflug MF 2.3 ist Baujahr 1985. Die Verwaltung hat deshalb im Haushaltsplan 2016 für die Ersatzbeschaffung die notwendigen Mittel eingestellt. Über die Firma Wohlgshaft Ravensburg, wurde ein Angebot zur Beschaffung eines Schmidt-Schneepfluges, Tarron MS 30.1 eingeholt. Der Preis des neuen Schneepfluges liegt bei brutto 14.960,00 €.

Der in die Jahre gekommene Schneepflug kann keine stetige Einsatzbereitschaft mehr gewährleisten. Der neue Schneepflug erfüllt alle Voraussetzung die für den täglichen Gebrauch im Winterdienst benötigt werden. Die Verwaltung schlägt vor den Schneepflug zu beschaffen.“

Es wurde bemängelt, dass keine Alternativangebote eingeholt wurden.

Beschluss:

- 1) Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, Alternativangebote einzuholen.

TOP 13

Straßensanierung 2016

Festlegung der Sanierungsmaßnahmen, Ausschreibungsbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

„Im Vermögenshaushalt 2016 sind 30.000,- Euro für die Sanierung von Gemeindestraßen (Ausbau Froschstraße) vorgesehen. Weitere 15.000,- Euro sind für Markierungsarbeiten vorgesehen. 2015 wurden durch den Wintereinbruch nicht alle Maßnahmen fertiggestellt, somit sind Haushaltsreste vorhanden. Durch Bildung eines Haushaltsrestes i. H. v. ca. 39.000 Euro könnten die Gelder 2016 verbaut werden.

In den Jahren 2009, 2010, wurden überwiegend kleinflächige Ausbesserungen an innerörtlichen Straßen und Gehwegen vorgenommen. 2011,2012 und 2013 wurde verstärkt auf flächige Instandsetzung der Deckschichten gesetzt mit bis dato sehr gutem Ergebnis (Friesenhäusler Straße, Sonnenstraße, Teilbereich Gartenstraße)

2015 wurde als Hauptmaßnahme die Sanierung der Boschstr. mit sehr gutem Ergebnis realisiert.

Als Sanierungsmaßnahmen für 2016 werden folgende Abschnitte vorgeschlagen.

- *Kurvenaufweitungen: Parallelweg, Ried/Bei Brücke, Reishaufen, Marderstr.*
- *Marsweilerstr und Lilienstr. (Austausch von schadhaften Schachtabdeckungen, Herstellung Gehwegabsenkungen, Sanierung Schadstellen)*
- *Marsweilerstr. 4 (Belagserneuerung Gehweg im Bereich der Rathauseinfahrt)*
- *Einmündung Gartenstr./ Kiesgrubenstr. (Belagserneuerung)*
- *Liebigstr. Hsnr. 6 (Belagserneuerung)*

Der restliche Sanierungsbereich könnte im Jahr 2017 angegangen werden.

Als weitere Maßnahme werden

- *diverse punktuelle Winterschäden nach Bedarf im Rahmen des Budgets*

ebenfalls zur Ausführung vorgeschlagen.

Es ist eine gemeinsame, beschränkte Ausschreibung mit der Gemeinde Baienfurt geplant.

In den vorgeschlagenen Sanierungsbereichen sind nach momentanem Sachstand keine Arbeiten an Wasserleitung und Kanal vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt auf Grund des Zustandes die Sanierung der Teilabschnitte Liebigstraße, Marsweilerstraße, Einmündung Gartenstraße/Kiesgrubenstraße und Lilienstraße sowie Kurvenaufweitungen im Bereich Reishaufen, Marderstraße, Ried – jeweils punktuell vor.

Die Straßensanierungsmaßnahmen werden seit vielen Jahren zur Zufriedenheit der Verwaltung vom Büro Zimmermann & Meixner ausgeschrieben.“

Beschluss:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen Liebigstraße, Marsweilerstraße, Einmündung Gartenstraße/Kiesgrubenstraße und Lilienstraße sowie Kurvenaufweitungen im Bereich Reishaufen, Marderstraße, Ried – jeweils punktuell- durchzuführen.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt das IB Zimmermann und Meixner mit den entsprechenden Ingenieurleistungen zu beauftragen.
- 3.) Die Haushaltsreste der Haushaltstelle 6300.001.9521 – Sanierung von Gemeindestraßen- 2015 i. H. v. ca. 39.000 Euro werden nach 2016 übernommen. Die darüber hinausgehenden Finanzmittel werden aus der allgemeinen Rücklage entnommen.

TOP 14

Standortbestimmung Varia Home Haus

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„In der nichtöffentlichen Bauausschuss Sitzung vom 01.02.2016 wurde der ursprüngliche Standort Vorort angeschaut. Dieser befindet sich beim Schulgarten/ehemalige Hausmeisterwohnung.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 3.05.2016 wurde die Standortversetzung von Herrn Roth vorgeschlagen. Der ursprünglich angedachte Standort weist sich aus tiefbautechnischer Sicht als schlecht heraus. Am ursprünglich angedachten Standort müsste man 3 Leitungsführungen überbauen (Wasser, Abwasser, Nahwärmeleitung) das zu vermeiden wäre. Das Baugrundgutachten ergab zusätzlich, dass das Gelände ca. 3 Meter aufgefüllt wurde und ein tragfähiger Grund erst ab einer Tiefe von 3 m möglich ist. Eine Brunnengründung am ursprünglichen Standort wird als kostenintensiv und schwierig angesehen. Durch die südwestliche Standortverschiebung wird die Abwasser- und Nahwärmeleitung nicht überbaut und somit muss nur die Wasserleitung im Bereich des Baufeldes umgelegt werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird der neue Standort als sinnvoll angesehen.“

Beschluss:

Dem neuen Standort wird zugestimmt. Im Bereich der Baumaßnahme wird die bestehende Wasserleitung umgelegt.

TOP 15

Anfragen und Bekanntgaben

Lärmbelästigung

Am Samstag, den 4. Juni 2016 wurde im Vereinsraum des SV Baidt die Meisterschaft der Baidter Fußballerinnen gefeiert. Die Meisterschaft wurde bis weit

in die Morgenstunden lautstark gefeiert – viele Anwohner wurden dabei in ihrer Nachtruhe gestört.

Die Verwaltung wurde beauftragt, zusammen mit den zuständigen Personen des SV Baidt Regeln für die Nutzung des Vereinsraums beim Sportplatz aufzustellen, so dass zukünftig eine solche Lärmbelästigung nicht wieder vorkommt.